Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst Varel, 1909

§ 37. Inhalt des Vergleichs. Varel fällt an Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

angefochten. 1851 nahm die Bundesversammlung die Sache wieder in die Hand. Sie entschied am 12. Mai 1853, daß der Beschluß vom 12. Juni 1845 nunmehr überall in Deutschland gesetzliche Kraft haben solle. Uls dessen Publikation schon statzgefunden hatte, kam endlich unter Mitwirkung der Höse Wien und Berlin im Jahre 1854 ein Vertrag zustande, der dem weit über die deutschen Grenzen hinaus berüchtigten Prozeß ein Ziel setzte, just als die Fakultät zu Gießen im Begriff stand, das Jenenser Urteil zu bestätigen.

§ 37. Inhalt des Vergleichs. Varel fällt an Oldenburg.

Um 13. Upril wurde der Vertrag mit der flägerischen Partei, am 30. Juni der mit den Verklagten geschlossen, am 1. August beide veröffentlicht 120).

Der Kläger und seine Brüder bestreiten dem Beklagten und dessen ehelichen Nachkommen die führung des gräslich Bentinckschen Namens und Titels, "wie diese auf Grund des Grafendiploms vom Jahre 1732 von ihm in Unspruch genommen sind", nicht mehr. Der Großherzog anerkennt den Grafenstand der Grafen William friedrich, Gustav Adolph und friedrich Unton Bentinck sowie derer in rechter Ehe geborenen Nachkommen und läßt diese Unerkennung publizieren.

Der Kläger und seine Brüder einerseits, der Beklagte andrerseits treten für sich und ihre Nachkommen ihre "gesamten Rechte und Ansprüche an die zum Reichsgräflich Aldenburg-Bentinckschen Familiensideikommiß gehörenden Herrschaften, Güter, Groden, Holzungen, Heiden, Moore und sonstigen körper-lichen und unkörperlichen Bestandteile, namentlich auch Hoheitsund Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab, und willigen in die Aushbebung der fideikommißeigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigentum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter 2c. nebst allen Pertinenzien zustehen soll".

"Die Großherzogliche Regierung übernimmt die im Dienste befindlichen, auf Wartegeld stehenden oder pensionierten gräflichen Beamten und Offizialen unter den Bedingungen ihrer Unstellung." "Die zideikommißqualität des Gräflich Aldenburgischen zideikommisses wird, im Wertbetrage von 1,0000 Taler Gold, auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV. der Bundesakte beliehenen Kompley von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und, bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogtum Oldenburg radizierter zideikommißstamm mit jährlich $3^{1/2}$ % verzinst. . . . Das also bestimmte zideikommißobjekt erhält die klägerische Linie zum stiftungsgemäßen Besitze."

Außerdem erhält Graf Carl Anton ferdinand 200 000 Taler Gold zur freien Verfügung.

Der Kläger übernimmt für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung, die Gläubiger seines verstorbenen Onkels Wilhelm Gustav Friedrich zu befriedigen, die rechtlich befugt sind, das fideikommißobjekt in Unspruch zu nehmen. Dazu sollen die beim Oberappellationsgericht deponierten Gelder und Wertpapiere, einschließlich bisheriger und fernerer Zinsen, verwendet werden.

Der Beklagte bekommt von der Regierung 550 000 Taler Gold zu freier Verfügung, die bis zur Auszahlung mit 3½% verzinst werden. Von dieser Summe hat er seinen jüngeren Bruder abzusinden. Desgleichen zahlt der Beklagte seinem älteren Bruder (William Friedrich war, wie erwähnt, 1833 mit seiner Base nach Amerika gegangen), wenn der seine Zustimmung zum Vertrage innerhalb 14 Tagen nach ihm davon gemachter Mitteilung erklärt, so viel, als er bis dahin an Jahrgeldern weniger denn jährlich 2000 Taler Gold seit dem Tode seines Vaters empfangen hat. Die Jahrgelder, die der Beklagte dem Grasen William Friedrich nach früheren Vereinbarungen zu zahlen hat, erlöschen. Die Regierung gewährt jährlich in halbjährlichen Raten dem Grasen William friedrich 2500 Taler Gold, seinen Kindern 1250 Taler Gold. Beim Ableben des Grasen tritt an Stelle der Renten eine Kapitalzahlung von 100000 Taler Gold.

Die Gräfin Sarah Magarete erhält aus der Candeskasse in Quartalsrenten jährlich 2000 Taler Gold als Wittum. Daneben bleibt ihr die lebenslängliche Benutzung des Schlosses Varel mit dem Stallgebäude, dem Schlosgarten, dem Teichgarten, dem

Garten Marienlust, mit Ausschluß des Gartenhauses (jetzt Gärtner Wilhelms).

Der Beklagte behält die beiden gräflichen Stühle in der Aday Dareler Kirche, die familiengruft daselbst, das familienarchiv mit Ausnahme der auf das fideikommiß bezüglichen Urkunden, die Bibliothek, die Orangerie und das Silberzeug.

Als Zeitpunkt des Übergangs des fideikommisses und der übrigen Güter mit allen Rechten und Casten an die Regierung

wird der 1. Januar 1854 angenommen.

Das sind die hauptsächlichsten Abmachungen der beiden Verträge. Ich glaubte sie in der vorstehenden Aussührlichkeit geben zu sollen, weil, namentlich betreffs der pekuniären Abstindung der streitenden Parteien, so viel unrichtige und ungenaue Angaben in der Welt umherschwirren.

Um 7. August 1854 erfolgte dann die förmliche Besitzergreifung von Kniphausen, am 8. August von Varel. Damit war der politische Fehlgriff, den Anton Günthers Vaterliebe auf

Koften seines Candes tat, wieder wettgemacht.

Die Unsprüche, die der großbritannische General Heinrich von Bentinck, der bei Abschluß des Vergleichs in der Krim gestanden und in den Vertrag nicht eingewilligt hatte, später beim Bundestage erhob, gingen mit diesem im Jahre 1866 unerledigt schlafen, um nie mehr zu erwachen.

§ 58. Schluß.

So war Varel aus der gräflichen Residenz wieder ein simpler Marktslecken geworden, der aber bald zu höheren Würden

emporfteigen follte.

Dem wirtschaftlichen Aufschwung zu Beginn des 19. Jahrhunderts war bald ein derber Rückschlag gefolgt, der auch Darel empfindlich getroffen hatte. Die flaue Zeit dauerte bis in die 30er Jahre hinein, da wurde es besser. Wenn auch Oldenburg dem Beispiel Hannovers, von dem es wirtschaftlich abhängig war, folgte und dem Zollverein fernblieb, so gehörte es doch seit 1836 dem zwei Jahre vorher von Hannover mit Braunschweig und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Steuerverein an.

Fortue Adot on B de Clava ou tradel
Sarquiarjanter co ou trong to
thank beautourner or on trade-Side